



# Geschäftsordnung für den Vorstand

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand des TSV Vilsbiburg 1883 e.V. nach § 10 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise des Vorstands.

## § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d.h. alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 10 der Satzung erforderlich. Eine Enthaltung ist nicht möglich.

Zu Ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

## § 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 1 Absatz 3 beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

### a) Der Vorstand Finanzen ist zuständig für:

- Repräsentanz des TSV
- Finanz-/Budgetplanung
- Zuschüsse, Spendenbescheinigungen
- Sponsoren
- Steuern / Steuerberater
- Kassenführung
- Beitragswesen
- Personalführung

### b) Der Vorstand Organisation ist zuständig für:

- Repräsentanz des TSV
- Ansprechpartner Abteilungen / Verbände



- Satzung / Ordnungen
- Datenschutz
- Rechtsfragen
- Hallenbelegungen
- Veranstaltungen (Vorstand, Vereinsausschuss, Jahreshauptversammlung)
- Übungsleiterbetreuung /-abrechnungen

**c) Der Vorstand Liegenschaften ist zuständig für:**

- Repräsentanz des TSV
- Verwaltung der Liegenschaften / Technik / Sportgeräte
- Öffnungszeiten und Zugangsregelung
- Neubau- /Sanierungsplanungen
- Reparaturen

**d) Der Vorstand Sport ist zuständig für:**

- Repräsentanz des TSV
- Übungsleiterausbildung / -Gewinnung
- Trainerbetreuung
- Sportangebote

**e) Der Vorstand Marketing ist zuständig für:**

- Repräsentanz des TSV
- Pressearbeit
- Homepage / Newsletter / Social Media
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ehrungen

### **§ 3 Gesamtverantwortung und Vertretungsregeln**

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 2 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

Grundsätzlich vertreten gem. § 10 der Satzung immer 2 Vorstände den Verein (Vertretung nach § 26 BGB)

Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.



Jedes Vorstandsmitglied bestimmt seinen Vertreter selbstständig nach Bedarf. Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.

## **§4 Sitzungen des Vorstands**

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.

Die Sitzungen werden durch den Sprecher des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.

Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder 2 Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Die Tagesordnung wird vom Sprecher des Vorstands nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die dem Sprecher des Vorstandes vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf ergänzt werden.

Die Sitzungen werden vom Sprecher des Vorstands geleitet. Im Übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstands kommuniziert werden.

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Sprecher des Vorstandes unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

Der Vorstand entscheidet stets mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in



Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Im Einzelfall kann der Sprecher des Vorstands anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmung der Satzung. Der Sprecher des Vorstandes legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindesten drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Lesebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Sprecher des Vorstands zu einer Vorstandssitzung einladen.

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Sprecher des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## **§ 5 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 11 der Satzung Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

Die Ausschüsse haben nach § 11 der Satzung keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.



## **§ 9 Ordnungen des Vereins**

Die vom Vereinsausschuss zu beschließenden Ordnungen sind:

- Finanzordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Wahl- und Versammlungsordnung
- Abteilungsordnung
- Datenschutzordnung
- Ehrenordnung

Gemäß Beschluss der Vorstandssitzung vom xx.yy.202x tritt diese Geschäftsordnung am xx.yy.202x in Kraft.

Vilsbiburg, den xx.0x.202z

Der Vorstand